# Gegenüberstellung der Satzung

**Geltende Satzung vom 11.09.1993 → Neufassung, Stand 26.09.2026**

**Lesehilfe:** ~~durchgestrichen und rot~~ = entfällt, unterstrichen und grün = neu, normale Schrift = unverändert. „—“ = kein Gegenstück in der anderen Fassung.

Grundlage links ist die Abschrift der Satzung von 1993 (nur Rechtschreibung vereinheitlicht), rechts die Gesamtfassung vom 26.09.2026. Absätze, die in beiden Fassungen einander entsprechen, stehen in einer Zeile nebeneinander. Maßgeblich ist allein der Wortlaut der Neufassung.

## § 1 — Name und Sitz des Vereins

**Kurz erklärt:** *Neutralität zeitgemäß formuliert und um ein Benachteiligungsverbot ergänzt; Kurzname „SV Mahd“; Beitrittsdatum und Gau-Zugehörigkeit entfallen; alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.*

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| Der Verein führt den Namen | Der Verein führt den Namen |
| Schützenverein Mahd e. ~~V.~~ | Schützenverein Mahd e. V., abgekürzt: SV Mahd |
| und hat seinen Sitz in | und hat seinen Sitz in |
| Mahd, 94474 ~~Vilshofen 4.~~ | Mahd, 94474 Vilshofen. |
| Der Verein ist ~~ab 1. Januar 1994~~ Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes, ~~Schützengau Passau,~~ mit sämtlichen rechtlichen Bestimmungen und Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. | Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes, mit sämtlichen rechtlichen Bestimmungen und Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. |
| Der Verein ist ~~politisch, rassisch~~ und konfessionell neutral. ~~Er~~ ist in das Vereinsregister eingetragen. | Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Niemand darf wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Religion oder seiner Weltanschauung benachteiligt werden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. |
| — | Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter. |



Schützenverein Mahd e.V. · Mahd 19 · 94474 Vilshofen · BSSB 311064 · VR 1200
Telefon 08548/9124171· info@schuetzenverein-mahd.de · www.schuetzenverein-mahd.de
Raiffeisenbank Ortenburg · IBAN DE46 7406 1670 0000 2648 06 · BIC GENODEF10RT

## § 2 — Zweck des Vereins

**Kurz erklärt:** *Der Vereinszweck wird ausdrücklich als „Förderung des Sports“ nach der Abgabenordnung benannt – Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit.*

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen ~~vereinigen~~ und das sportliche Schießen fördern und pflegen. | Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen zusammenführen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. |
| Es besteht eine Sparte Böllerschützen. Aufgenommen werden hierzu Mitglieder, die den Nachweis über die Befähigung ~~des Böllerschießens~~ erbringen können. | Es besteht eine Sparte Böllerschützen. Aufgenommen werden hierzu Mitglieder, die den Nachweis über die Befähigung zum Böllerschießen erbringen können. |
| Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ~~"steuerbegünstigte Zwecke"~~ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos ~~tätig, er~~ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betreibt ~~rege~~ Jugendarbeit. | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betreibt aktive Jugendarbeit. |

## § 3 — Geschäftsjahr

**Kurz erklärt:** *Nur sprachlich geglättet, inhaltlich unverändert.*

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| ~~Das Geschäftsjahr ist nicht mit dem Kalenderjahr gleich.~~ | — |
| Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober – 30. September des Jahres. | Das Geschäftsjahr ist nicht mit dem Kalenderjahr gleich. Es dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. |

## § 4 — Aufnahme von Mitgliedern

**Kurz erklärt:** *Aufnahmeantrag auch per E-Mail; bei Minderjährigen Zustimmung und Beitragshaftung der Eltern; „unbescholten“ präzisiert; Ehrenmitglieder kann auch das Schützenmeisteramt vorschlagen.*

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| Aktives Mitglied kann nur werden, wer ~~unbescholten ist und~~ das 12. Lebensjahr vollendet ~~hat, vorausgesetzt~~ körperlich dazu in der Lage ist. Fördernde Mitglieder unterliegen keiner Altersgrenze. | Aktives Mitglied kann nur werden, wer nicht wegen einer einschlägigen Straftat vorbestraft ist, das 12. Lebensjahr vollendet hat und körperlich dazu in der Lage ist. Fördernde Mitglieder unterliegen keiner Altersgrenze. |



Schützenverein Mahd e.V. · Mahd 19 · 94474 Vilshofen · BSSB 311064 · VR 1200
Telefon 08548/9124171· info@schuetzenverein-mahd.de · www.schuetzenverein-mahd.de
Raiffeisenbank Ortenburg · IBAN DE46 7406 1670 0000 2648 06 · BIC GENODEF10RT

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| ~~Gesuche um~~ Aufnahme können schriftlich an ~~den Vorstand~~ gerichtet werden, ~~der~~ die Aufnahme entscheidet. | Anträge auf Aufnahme können schriftlich oder in Textform (zum Beispiel per E-Mail) an das Schützenmeisteramt gerichtet werden, das über die Aufnahme entscheidet. |
| — | Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit ihrer Zustimmung stimmen die gesetzlichen Vertreter zugleich der Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten durch den Minderjährigen zu und verpflichten sich gegenüber dem Verein, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zu dessen Volljährigkeit persönlich zu haften. |
| Ein ~~zurückgewiesenes Aufnahmegesuch~~ kann vor Ablauf eines Jahres nicht ~~erneuert~~ werden. | Ein abgelehnter Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden. |
| Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag ~~der Schützenmitglieder~~ zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber entscheidet der Vereinsausschuss. | Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes oder eines Mitglieds zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber entscheidet der Vereinsausschuss. |

## § 5 – Ende der Mitgliedschaft

**Kurz erklärt:** *Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, auch per E-Mail; zwei Wochen Frist zur Stellungnahme; Beschwerde an die Mitgliederversammlung; bei Verurteilungen kein Pflicht-Ausschluss mehr, sondern Einzelfallentscheidung.*

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| Die Mitgliedschaft endet: | Die Mitgliedschaft endet: |
| a) durch Austritt. | a) durch Austritt. |
| Er ~~kann jederzeit~~ schriftlich ~~an den Vorstand erfolgen.~~ | Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres (30. September) möglich. Er muss schriftlich oder in Textform (zum Beispiel per E-Mail) gegenüber dem Schützenmeisteramt erklärt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austritts bleiben die Rechte und Pflichten des Mitglieds, insbesondere die Beitragspflicht, bestehen. |
| b) durch Ausschluss. | b) durch Ausschluss. |
| Er kann ~~erfolgen,~~ bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen ~~Regeln und grober Verletzung von~~ Sitte und Anstand, ~~grober~~ Verstoß gegen die ~~Vereinsinteressen,~~ sowie Schädigung des Ansehens des Vereins. | Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grobem Verstoß gegen Sitte und Anstand, bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie bei Schädigung des Ansehens des Vereins. |



Schützenverein Mahd e.V. · Mahd 19 · 94474 Vilshofen · BSSB 311064 · VR 1200
Telefon 08548/9124171· info@schuetzenverein-mahd.de · www.schuetzenverein-mahd.de
Raiffeisenbank Ortenburg · IBAN DE46 7406 1670 0000 2648 06 · BIC GENODEF10RT

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| Der Ausschluss kann ~~auch~~ erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung ~~eines Vergehens, er muss erfolgen, bei~~ einer ~~rechtskräftigen Verurteilung eines Verbrechens.~~ | Der Ausschluss kann außerdem erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat. |
| Ausschluss erfolgt ~~bei Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages nach wiederholten~~ Mahnungen ~~im Zeitraum~~ von ~~3 Monaten.~~ | Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied den Vereinsbeitrag trotz wiederholter Mahnungen innerhalb von drei Monaten nicht bezahlt. |
| Über den Ausschluss entscheidet der ~~Ausschuss. Vorher ist~~ der Betroffene zu ~~hören oder ihm sonst Gelegenheit~~ zu ~~geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.~~ | Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss durch Beschluss, nachdem der Betroffene mindestens zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich zu den Vorwürfen zu äußern. |
| — | Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in Textform (zum Beispiel per E-Mail) beim 1. Schützenmeister eingehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. |
| c) ~~beim~~ Tod ~~eines Mitgliedes.~~ | c) durch Tod des Mitglieds. |
| Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. | Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. |
| Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge ~~bzw. irgendwelche~~ Zuwendungen an den Verein werden nicht zurückerstattet. | Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen an den Verein werden nicht zurückerstattet. |

## § 6 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

**Kurz erklärt:** *Waffenrechtliche Sorgfaltspflicht ergänzt; Zahlungspflichten um Aufnahmegebühr und Umlagen erweitert; Ehrenmitglieder ausdrücklich beitrags- und umlagefrei.*

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ~~von den~~ Einrichtungen des Vereins ~~Gebrauch~~ zu ~~machen.~~ | Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. |
| Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu ~~fördern~~ und ~~die von~~ der ~~Vereinsleitung (Vorstand) erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.~~ | Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die notwendigen Anordnungen des Schützenmeisteramtes zu befolgen, insbesondere die Anordnungen für einen ordnungsgemäßen und sicheren Schießbetrieb, und den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen. |
| Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. | Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. |



Schützenverein Mahd e.V. · Mahd 19 · 94474 Vilshofen · BSSB 311064 · VR 1200
Telefon 08548/9124171· info@schuetzenverein-mahd.de · www.schuetzenverein-mahd.de
Raiffeisenbank Ortenburg · IBAN DE46 7406 1670 0000 2648 06 · BIC GENODEF10RT

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| ~~Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu~~ den Pflichten der ~~Mitglieder.~~ | Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch die rechtzeitige Zahlung des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr sowie beschlossener Umlagen und Ergänzungsabgaben. |
| Ehrenmitglieder ~~genießen~~ die Rechte der ordentlichen Mitglieder ~~(Freibetrag).~~ | Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind vom Beitrag sowie von Umlagen und Ergänzungsabgaben befreit. |

## § 6a — Datenschutz (neu)

**Kurz erklärt:** *Neuer Paragraf: welche Daten der Verein verarbeitet, wofür, an wen sie weitergegeben werden, Veröffentlichungen mit Widerspruchsrecht, Rechte der Mitglieder.*

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| — | Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Funktionen im Verein sowie Angaben zum Schießbetrieb (zum Beispiel Teilnahmen, Ergebnisse, Nachweise für waffenrechtliche Bescheinigungen). Die Verarbeitung erfolgt nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). |
| — | Die Daten werden insbesondere für die Mitgliederverwaltung, den Einzug der Beiträge und sonstiger Zahlungen, den Schieß- und Wettkampfbetrieb sowie die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen verwendet. Sie werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. |
| — | An Dritte werden die Daten nur weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben oder vom Mitglied veranlasst ist. Dies gilt insbesondere für die Meldung an den Bayerischen Sportschützenbund und seine Untergliederungen (Mitgliederverwaltung, Versicherung, Wettkampfbetrieb), an Kreditinstitute für den Beitragseinzug sowie an Behörden, etwa im Rahmen waffenrechtlicher Bescheinigungen. Eine Weitergabe zu Werbezwecken findet nicht statt. |



Schützenverein Mahd e.V. · Mahd 19 · 94474 Vilshofen · BSSB 311064 · VR 1200
Telefon 08548/9124171· info@schuetzenverein-mahd.de · www.schuetzenverein-mahd.de
Raiffeisenbank Ortenburg · IBAN DE46 7406 1670 0000 2648 06 · BIC GENODEF10RT

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| — | Der Verein kann im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen Namen, Ergebnisse, Ehrungen und Fotos von Mitgliedern am Vereinsaushang, auf der Vereins-Website, in den vereinsüblichen sozialen Medien und in der Presse veröffentlichen. Jedes Mitglied kann dem jederzeit gegenüber dem Schützenmeisteramt widersprechen; weitere Veröffentlichungen unterbleiben dann. |
| — | Jedes Mitglied hat die Rechte nach Art. 15 bis 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch, sowie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). |
| — | Nach Ende der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (etwa nach Steuerrecht) entgegenstehen. |
| — | Verantwortlich im Sinne der DSGVO ist der Verein, vertreten durch den 1. Schützenmeister. Weitere Einzelheiten enthalten die Datenschutzhinweise des Vereins. |

## § 7 – Beiträge der Mitglieder

**Kurz erklärt:** *Neben dem Jahresbeitrag sind Aufnahmegebühr sowie Umlagen und Ergänzungsabgaben möglich – mit Obergrenze: zusammen höchstens das Fünffache des Jahresbeitrags je Mitglied und Geschäftsjahr.*

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen ~~Jahresbeitrag, dessen~~ Höhe ~~von der ordentlichen~~ Mitgliederversammlung ~~jährlich festgelegt wird.~~ | Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag und kann eine Aufnahmegebühr erheben. Deren Höhe legt die Mitgliederversammlung fest. |
| — | Zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs, der mit den Beiträgen nicht gedeckt werden kann, zum Beispiel für Investitionen in die Schießanlage, kann die Mitgliederversammlung Umlagen und Ergänzungsabgaben beschließen. Diese dürfen je Mitglied und Geschäftsjahr zusammen das Fünffache des Jahresbeitrags nicht übersteigen. |



Schützenverein Mahd e.V. · Mahd 19 · 94474 Vilshofen · BSSB 311064 · VR 1200
Telefon 08548/9124171· info@schuetzenverein-mahd.de · www.schuetzenverein-mahd.de
Raiffeisenbank Ortenburg · IBAN DE46 7406 1670 0000 2648 06 · BIC GENODEF10RT

## § 8 – Verwendung der Vereinsmittel

**Kurz erklärt:** *Neuer Abschnitt: Ämter bleiben grundsätzlich ehrenamtlich, bei Bedarf sind Vergütung oder Ehrenamtspauschale möglich (auch für das Schützenmeisteramt); Entscheidung durch den Vereinsausschuss mit Stimmverbot für Betroffene.*

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| Alle Einnahmen des Vereins dienen ~~zur Bestreitung~~ des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für ~~satzungsmäßige~~ Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine ~~Zuwendung~~ aus ~~diesen Mitteln.~~ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem ~~Zwecke~~ des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe ~~Vergütung~~ begünstigt werden. | Alle Einnahmen des Vereins dienen der Deckung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. |
| — | **Vergütungen und Aufwandsentschädigungen:** |
| — | 1. Die Vereins- und Organämter, einschließlich der Ämter im Schützenmeisteramt und des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon und von § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB kann den Inhabern dieser Ämter nach Maßgabe der Nummern 2 bis 4 eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt werden. |
| — | 2. Bei Bedarf können die in Nummer 1 genannten Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. |
| — | 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Nummer 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Betrifft die Entscheidung ein Mitglied des Vereinsausschusses selbst, ist dieses nicht stimmberechtigt. |
| — | 4. Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus Tätigkeiten für den Verein, die nicht an ein Vereinsamt gebunden sind (zum Beispiel als Trainer oder Übungsleiter), gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. |



Schützenverein Mahd e.V. · Mahd 19 · 94474 Vilshofen · BSSB 311064 · VR 1200
Telefon 08548/9124171· info@schuetzenverein-mahd.de · www.schuetzenverein-mahd.de
Raiffeisenbank Ortenburg · IBAN DE46 7406 1670 0000 2648 06 · BIC GENODEF10RT

## § 9 – Organe des Vereins

**Kurz erklärt:** *Neue Bezeichnungen (Schützenmeisteramt); Regeln für weitere Abteilungen; Auslagen gegen Nachweis binnen drei Monaten; Einladung verbindlich per E-Mail; Anträge auch per E-Mail; neuer Abschnitt zu Wahlen und Abstimmungen (Handzeichen/geheim, Mehrheiten, Enthaltungen).*

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| Die Organe des Vereins sind: | Die Organe des Vereins sind: |
| 1. ~~Der Vorstand~~ | 1. das Schützenmeisteramt, |
| 2. ~~Der Vereinsausschuss~~ | 2. der Vereinsausschuss, |
| 3. ~~Die Mitgliederversammlung~~ | 3. die Mitgliederversammlung. |
| **Zu ~~1:~~** | **Zu 1 – Das Schützenmeisteramt** |
| ~~Der Vorstand~~ besteht aus ~~einem~~ 1. und 2. ~~Vorsitzenden, 1 Kassierer~~ und ~~1~~ Schriftführer. | Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und dem 2. Schützenmeister, dem Kassier und dem Schriftführer. |
| Die beiden ~~Vorsitzenden~~ sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten ~~die Gesellschaft~~ gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ~~hat Einzelvertretungsbefugnis;~~ die Vertretungsbefugnis des 2. ~~Vorsitzenden wird im Innenverhältnis~~ jedoch ~~beschränkt~~ auf den Fall der Verhinderung des 1. ~~Vorsitzenden.~~ | Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt; im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt. |
| Die Mitglieder des ~~Vorstands~~ werden ~~mit einfacher Stimmenmehrheit in~~ der ordentlichen Mitgliederversammlung ~~auf~~ die Dauer von ~~5~~ Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. | Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. |
| In seinen Sitzungen entscheidet ~~der Vorstand~~ mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. ~~Vorsitzenden.~~ Über die Sitzungen sind Protokolle zu ~~führen.~~ | In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle durch den Schriftführer zu erstellen. |
| **Zu ~~2:~~** | **Zu 2 – Der Vereinsausschuss** |
| Der Ausschuss besteht aus dem ~~Vorstand,~~ dem ~~Jugendsprecher~~ und ~~drei Ausschussmitgliedern, sowie~~ dem Leiter der Abteilung Böllerschützen. | Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem Jugendsprecher, drei Ausschussmitgliedern und dem Leiter der Abteilung Böllerschützen. Über die Gründung weiterer Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss; deren Leiter sind ebenfalls Mitglieder des Vereinsausschusses. |
| Die Zahl der ~~Mitglieder~~ erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder ~~hat. Hat~~ er mehr als 100 ~~Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf neun.~~ Maßgebend ist der Mitgliederstand am ~~Tage~~ der Wahl. | Die Zahl der Ausschussmitglieder erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat, und auf neun, wenn er mehr als 100 Mitglieder hat. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl. |



Schützenverein Mahd e.V. · Mahd 19 · 94474 Vilshofen · BSSB 311064 · VR 1200
Telefon 08548/9124171· info@schuetzenverein-mahd.de · www.schuetzenverein-mahd.de
Raiffeisenbank Ortenburg · IBAN DE46 7406 1670 0000 2648 06 · BIC GENODEF10RT

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| Ausschussmitglieder, Jugendsprecher und ~~Leiter der Böllerschützen~~ werden zusammen mit ~~den Mitgliedern des Vorstandes auf~~ die gleiche Dauer ~~durch~~ Mitgliederversammlung gewählt. | Die Ausschussmitglieder, der Jugendsprecher und die Abteilungsleiter werden zusammen mit dem Schützenmeisteramt für die gleiche Dauer von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben ebenfalls bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Wird eine Abteilung während der Wahlperiode gegründet, bestimmt der Vereinsausschuss ihren Leiter bis zur nächsten Wahl. |
| Der Ausschuss entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des ~~Vorstandes~~ oder der Mitgliederversammlung fallen. | Der Ausschuss entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schützenmeisteramtes oder der Mitgliederversammlung fallen. |
| Der Ausschuss wird durch den 1. ~~bzw.~~ 2. ~~Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet die Sitzung.~~ Über den Verlauf der Sitzung und ~~gefasste~~ Beschlüsse ist Protokoll zu führen. | Der Ausschuss wird durch den 1. oder den 2. Schützenmeister einberufen und geleitet. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu führen. |
| ~~Sämtliche Organe des Vereins~~ üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich ~~aus. Lediglich der~~ in Vereinsangelegenheiten ~~entstehende personelle und sachliche Aufwand wird~~ vom Verein ~~getragen.~~ | Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit § 8 nichts anderes bestimmt. Aufwendungen, die ihnen in Vereinsangelegenheiten entstehen, werden vom Verein auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Entstehen der Aufwendung zu stellen. |
| **Zu ~~3:~~** | **Zu 3 – Die Mitgliederversammlung** |
| Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom ~~Vorstand durch persönliches Anschreiben der Mitglieder,~~ unter ~~gleichzeitiger~~ Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. | Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Schützenmeisteramt unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. |
| Die Einladung ~~hat~~ mindestens 14 Tage ~~vorher zu erfolgen.~~ | Die Einladung erfolgt verbindlich in Textform per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden schriftlich per Post an ihre zuletzt bekannte Anschrift eingeladen. Für die Wahrung der Frist und für die Wirksamkeit der Einladung ist allein diese Einladung maßgeblich; sie muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung abgesandt werden und die Tagesordnung enthalten. |
| — | Zusätzlich kann die Einladung mit der Tagesordnung auf der Vereins-Website, am Vereinsaushang und über die vereinsüblichen sozialen Medien bekannt gegeben werden. Diese Bekanntgabe dient nur der Information und ist für die Wirksamkeit der Einladung nicht maßgeblich. |
| Die Tagesordnung ~~erstreckt sich im allgemeinen auf~~ folgende Punkte: | Die Tagesordnung umfasst unter anderem folgende Punkte: |



Schützenverein Mahd e.V. · Mahd 19 · 94474 Vilshofen · BSSB 311064 · VR 1200
Telefon 08548/9124171· info@schuetzenverein-mahd.de · www.schuetzenverein-mahd.de
Raiffeisenbank Ortenburg · IBAN DE46 7406 1670 0000 2648 06 · BIC GENODEF10RT

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| 1. Entgegennahme der Berichte | 1. Entgegennahme der Berichte |
| ~~a)~~ des 1. ~~Vorsitzenden~~ über das abgelaufene ~~Geschäftsjahr~~ | a. des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr, |
| ~~b)~~ des Kassiers über die Jahresrechnung, | b. des Kassiers über die Jahresrechnung, |
| ~~c)~~ der Rechnungsprüfer, | c. der Rechnungsprüfer, |
| ~~d)~~ des ~~Sportleiters.~~ | d. weiterer Amtsträger, zum Beispiel der Abteilungsleiter und des Jugendsprechers; |
| 2. Entlastung des ~~Vorstandes~~ | 2. Entlastung des Schützenmeisteramtes; |
| 3. ~~Nach~~ Ablauf der ~~Wahlperiode~~ Wahl der Mitglieder des ~~Ausschusses.~~ Wahl der ~~Rechnungsprüfer.~~ | 3. nach Ablauf der Wahlperiode: Wahl der Mitglieder des Ausschusses und Wahl der Rechnungsprüfer; |
| 4. Genehmigung des ~~Haushaltsvorschlages~~ und Festlegung des ~~Jahresbeitrages.~~ | 4. Genehmigung des Haushaltsvorschlags und Festlegung des Jahresbeitrages; |
| 5. ~~Satzungsänderungen.~~ | 5. Satzungsänderungen; |
| 6. Verschiedenes. | 6. Verschiedenes. |
| Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. ~~Vorsitzenden~~ eingereicht werden. ~~Später nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.~~ | Anträge müssen in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder in Textform (zum Beispiel per E-Mail) beim 1. Schützenmeister eingereicht werden. |
| Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet ~~weiter~~ über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des ~~Vorstandes~~ richten. | Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet außerdem über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten. |
| Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ~~wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit~~ der ~~abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.~~ Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ~~ist vom~~ Schriftführer eine Niederschrift ~~anzufertigen, zu unterzeichnen~~ und ~~vom~~ Versammlungsleiter ~~gegenzuzeichnen.~~ | Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für den Ablauf von Wahlen und Abstimmungen sowie für Satzungsänderungen gelten die Regeln am Ende dieses Paragrafen (Abschnitt „Wahlen, Abstimmungen und Satzungsänderung“). Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die er unterzeichnet und die der Versammlungsleiter gegenzeichnet. |
| Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder ~~auf~~ die Dauer von ~~5~~ Jahren. Sie ~~haben~~ Kassenführung und die Jahresrechnung ~~aufgrund~~ der Belege auf ihre Richtigkeit ~~zu prüfen~~ und hierüber schriftlich ~~Bericht zu erstatten.~~ | Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Sie prüfen die Kassenführung und die Jahresrechnung anhand der Belege auf ihre Richtigkeit und erstatten hierüber schriftlich Bericht. |
| Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ~~zu berufen,~~ wenn besondere Gründe ~~hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern,~~ oder ~~1/3~~ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks ~~bei der Vorstandschaft Verlangen stellt.~~ | Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe dies erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt verlangt. |



Schützenverein Mahd e.V. · Mahd 19 · 94474 Vilshofen · BSSB 311064 · VR 1200
Telefon 08548/9124171· info@schuetzenverein-mahd.de · www.schuetzenverein-mahd.de
Raiffeisenbank Ortenburg · IBAN DE46 7406 1670 0000 2648 06 · BIC GENODEF10RT

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| — | **Wahlen, Abstimmungen und Satzungsänderung** |
| — | Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. |
| — | Wahlen für das Schützenmeisteramt sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, kann offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. |
| — | Die Mitglieder des Vereinsausschusses und die Rechnungsprüfer werden offen durch Handzeichen gewählt, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. |
| — | Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. |
| — | Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. |
| — | Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen. |
| — | Stimmenthaltungen gelten stets als ungültige Stimmen. |

## § 10 — Auflösung des Vereins

**Kurz erklärt:** *Mehrheit bezogen auf die gültigen Stimmen; zwei Liquidatoren; Vermögensbindung in der vom Finanzamt verlangten Form.*

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ~~Zu dem~~ Beschluss ist eine Mehrheit von ~~3/4~~ der erschienenen Mitglieder erforderlich. | Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. |
| — | Nach dem Auflösungsbeschluss bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Abwicklung des Vereins durchführen. |



Schützenverein Mahd e.V. · Mahd 19 · 94474 Vilshofen · BSSB 311064 · VR 1200
Telefon 08548/9124171· info@schuetzenverein-mahd.de · www.schuetzenverein-mahd.de
Raiffeisenbank Ortenburg · IBAN DE46 7406 1670 0000 2648 06 · BIC GENODEF10RT

| Satzung 1993 | Neufassung 2026 |
|---|---|
| ~~Im Fall der~~ Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen ~~Zweckes wird~~ das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung ~~der~~ Verpflichtungen ~~noch~~ verbleibt, ~~der~~ Stadt ~~Vilshofen übergeben,~~ die es für ~~gleiche sportliche~~ Zwecke ~~wieder~~ zu verwenden hat. | Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibt, an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde/Kommune, dzt. die Stadt Vilshofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. |



Schützenverein Mahd e.V. · Mahd 19 · 94474 Vilshofen · BSSB 311064 · VR 1200
Telefon 08548/9124171· info@schuetzenverein-mahd.de · www.schuetzenverein-mahd.de
Raiffeisenbank Ortenburg · IBAN DE46 7406 1670 0000 2648 06 · BIC GENODEF10RT